

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Bad Kreuznach, 14.08.2014
Rheinessen - Nahe - Hunsrück Rüdesheimer Straße 60 - 68
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde 55545 Bad Kreuznach

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Monzingen-Frühlingsplätzchen
Az.: 61174 HA 2.3

Telefon: 0671 - 820 560
Telefax: 0671 - 820 500
E-mail: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Monzingen, Landkreis Bad Kreuznach, wird das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Monzingen-Frühlingsplätzchen

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturver-besserung im Weinbau, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Gestal-tung des Landschaftsbildes auszuführen oder zu ermöglichen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Monzingen

Flur 26, Flurst.-Nrn. 1, 179 – 194

Flur 27, Flurst.-Nrn. 2 bis 6, 16, 46/1 bis 46/3, 156, 176 bis 213, 215 bis 224,
227/1, 228 bis 230, 231/2, 232, 233/1, 236/1, 236/2, 237,
239/1, 240, 241, 248/5, 248/6, 327 bis 330, 341 bis 359,
360/1, 362 bis 366, 378, 379

Flur 28, Flurst.-Nrn. 70, 126

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Monzingen-Frühlingsplätzchen“

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG). Ihr Sitz ist in 55569 Monzingen.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und eine Übersichtskarte liegen während der üblichen Sprechzeiten einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- **der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Sobernheim, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim**
- **Ortsgemeinde Monzingen, Rathaus, Hauptstr. 66, 55569 Monzingen (während der Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters; Mi 17 bis 19 Uhr, Do 18 bis 19 Uhr)**
- **dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach (Gebäude D, Zimmer Nr. 40)**

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 16 ha. Es handelt sich im Wesentlichen um Weinbergsgelände in der Weinlage Monzinger Frühlingsplätzchen, wovon derzeit aber nur noch ca. 5 ha mit Reben bestockt sind. Das Plangebiet liegt im Bereich des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes Soonwald-Nahe.

Die von der südlich der Ortslage verlaufenden B 41 aus einsehbaren Steillagen sind wegen der schwierigen Bewirtschaftungsbedingungen teilweise brach gefallen. Durch die fortschreitende Verbuschung des südexponierten Hanges ist die vorkommende wärme-liebende Flora und Fauna gefährdet. Außerdem führt dies auch zum Verlust des Weinbaupanoramas, welches das ortsnahe Landschaftsbild der Weinbaugemeinde Monzingen prägt.

Aus diesen Gründen haben die Ortsgemeinde Monzingen und der Bauern- und Winzerverband Monzingen beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens beantragt. Hauptziel eines solchen Verfahrens soll die Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit der Weinbergflächen und damit die Erhaltung der Kulturlandschaft sein.

Für das Verfahrensgebiet wurde eine Projektbezogene Untersuchung (PU) gemäß Nr. 4.1.3 der VV zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung durchgeführt. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ausgesprochen.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Stellen sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Bodenordnungsverfahren gehört bzw. darüber unterrichtet.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden am 15.7.2014 in einer Aufklärungsversammlung in Monzingen eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren und dessen Durchführung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Projektbezogene Untersuchung (PU) hat ergeben, dass im genannten Verfahrensgebiet eine vereinfachte Flurbereinigung sinnvoll und notwendig ist, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen

1. der Agrarstrukturverbesserung im Weinbau
2. des Naturschutzes und der Landschaftspflege und
3. der Gestaltung des Landschaftsbildes sowie zur Förderung des Tourismus

zu ermöglichen oder auszuführen.

In den nicht zu steilen Bereichen soll die Direktzugfähigkeit der Weinberge verbessert oder durch Planierungsmaßnahmen herbeigeführt werden. In den mittleren Hangtafeln mit Hangneigungen von 45 – 60 % soll die Direktzugfähigkeit durch Anlage von Querterrassen geschaffen und damit die Weiternutzung der Rebflächen gesichert werden. Durch die Wiederaufnahme bzw. Fortführung der weinbaulichen Nutzung und weitere gezielte Pflegemaßnahmen wird der Südhang nachhaltig offen gehalten. Gleichzeitig wird das markante Landschaftsbild erhalten und die touristische Nutzung gefördert.

Die bei Winzern und Eigentümern durchgeführten Befragungen haben ein Interesse an den vorgesehenen Maßnahmen belegt. Insbesondere die größeren Betriebe sind an der Wiederaufnahme bzw. Weiterführung des Weinbaus in dieser Qualitätslage interessiert. Viele Eigentümer haben die Bereitschaft signalisiert, ihre Flächen langfristig zu verpachten oder zu verkaufen, so dass die entsprechende Flächenverfügbarkeit zur Realisierung der Maßnahmen gegeben ist.

Das Verfahrensgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Monzingen-Frühlingsplätzchen ist nach § 7 des FlurbG so abgegrenzt, dass die erläuterten Verfahrensziele und -zwecke möglichst vollkommen erreicht werden können.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Absatz 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

2.3. Gründe für die sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten Vorteile möglichst bald eintreten und durch die Reaktivierung des Weinbaus der zunehmenden Verbuschung Einhalt geboten wird. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Landentwicklung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung des Weinbaues und der Kulturlandschaft sowie zur Förderung des Tourismus und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Region bei.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach**

oder

Dienstsitz Oppenheim, Wormser Str. 111, 55276 Oppenheim

oder

Dienstsitz Simmern, Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

Gez. Frank Schmelzer

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.